

Geschäftsordnung des Gemeinderates
vom 28. Januar 1985
(in Kraft ab 1. Januar 1985)

2.2 V



Inhaltsverzeichnis

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	4
Stellung und Befugnisse	4
Art. 2	4
Kollegium	4
Art. 3	4
Sitzungen	4
Art. 4	5
Teilnahmepflicht	5
Art. 5	5
Verhandlungsfähigkeit	5
Art. 6	5
Ausstand	5
Art. 7	5
Schweigepflicht	5
Art. 8	6
Information	6
Art. 9	6
Beizug von Drittpersonen	6
Art. 10	6
Delegation von Aufgaben und Kompetenzen	6



II. STADTPRÄSIDENTIN/STADTPRÄSIDENT, BÜRO, PROTOKOLL	6
Art. 11	6
Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident	6
Art. 12	7
Präsidialverfügung	7
Art. 13	7
Büro des Gemeinderates	7
Art. 14	7
Protokoll	7
III. VERHANDLUNGEN	7
Art. 15	7
Traktanden	7
Art. 16	7
Beratungsgrundlagen	7
Art. 17	8
Berichterstattung und Umfrage	8
Art. 18	8
Anträge	8
IV. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	8
Art. 19	8
Form der Abstimmung	8
Art. 20	8
Beschlussfassung	8
Art. 21	8
Wiedererwägung	8
Art. 22	9
Abstimmungsregeln	9



Art. 23	9
Form der Wahlen	9
Art. 24	9
Feststellung des Ergebnisses	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	9
Art. 25	9
In-Kraft-Treten	9
Änderungen	10



Gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Ziff. 5, 4. Lemma und Art. 69 ff. der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat folgende¹:

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Stellung und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Er hat die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung und besondere Aufträge von Staatsbehörden oder durch Erlasse und Beschlüsse übertragen werden.

³ Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungsbefugnisse zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde anderen Organen übertragen sind.

Art. 2

Kollegium

¹ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

² Will ein Mitglied in der Öffentlichkeit oder im Stadtrat² eine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten, so hat es das während der entsprechenden Sitzung zu Protokoll zu erklären.

Art. 3

Sitzungen

¹ Der Gemeinderat hält ordentlicherweise jede Woche eine Sitzung ab. Zu ausserordentlichen Sitzungen soll der Gemeinderat nur wegen dringender, zahlreicher oder besonderer Geschäfte durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten³ einberufen werden oder, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

¹ Artikelhinweise aktualisiert gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996

² Bezeichnung Stadtrat an Stelle Gemeinderat gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996

³ Geschlechtsneutrale Formulierung gemäss Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 6./20. November 2000



Art. 4

Teilnahmepflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen.

Art. 5

Verhandlungsfähigkeit ¹ Zur Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderates ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

² Sind wenigstens vier Mitglieder anwesend, so können die Traktanden gleichwohl behandelt werden. Die gefassten Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung in der nächsten Sitzung, an welcher der Rat wieder verhandlungsfähig ist.

Art. 6

Ausstand ¹ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Gemeinderates, der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers richtet sich nach Art. 40 der Gemeindeordnung⁴.

² Ausstandspflichtig ist ferner, wer als gesetzliche, statutarische oder vertragliche Vertretung der Beteiligten oder als Notarin bzw. Notar mit dem betreffenden Geschäft beauftragt ist.

³ Zur Auskunftserteilung können ausstandspflichtige Personen beigezogen werden.

⁴ Tritt ein Mitglied des Gemeinderates oder die Protokollführerin bzw. der Protokollführer in den Ausstand, so ist dies im Protokoll zu vermerken

Art. 7

Schweigepflicht ¹ Über die Verhandlungen des Gemeinderates und sonstige Wahrnehmungen, welche die Ratsmitglieder in Ausübung ihres Amtes machen, ist Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Austritt aus dem Rat.

⁴ Artikelhinweis aktualisiert gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996



Art. 8

Information

¹ Über Gemeinderatsbeschlüsse, die sich zur Veröffentlichung eignen und die von allgemeinem Interesse sind, erlässt das Präsidialamt Pressemitteilungen oder Informationsschriften an die Bevölkerung gemäss den Weisungen des Gemeinderates.

² In Fragen von besonderer Bedeutung legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Art. 9

Beizug von Drittpersonen

Der Gemeinderat zieht nach Bedarf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder aussenstehende Sachverständige zwecks Auskunftserteilung und Beratung zu seinen Sitzungen bei.

Art. 10

Delegation von Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, zur Vorbereitung und zum Vollzug einzelner Geschäfte nicht ständige Arbeitsgruppen zu bezeichnen. Ausserdem kann er sein Büro oder andere Gremien ermächtigen, spezielle Geschäfte von sich aus zu erledigen.

II. STADTPRÄSIDENTIN/STADTPRÄSIDENT, BÜRO, PROTOKOLL

Art. 11

Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates ein und leitet die Verhandlungen.

² Sie bzw. er sorgt für beförderliche Vorlage und Erledigung der Geschäfte sowie für deren zeitliche und sachliche Koordination. Ungenügend vorbereitete und schlecht dokumentierte Geschäfte soll sie bzw. er an die zuständige Abteilung oder Kommission zurückweisen.

³ Im Verhinderungsfall wird sie bzw. er durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident verhindert, so bezeichnet der Gemeinderat eines seiner übrigen Mitglieder als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.



Art. 12

Präsidialverfügung

¹ Dringende Geschäfte und solche, bei denen die Erledigungsweise nicht zweifelhaft ist, können durch Verfügung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten erledigt werden

² Über solche Geschäfte ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 13

Büro des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und einem weiteren Ratsmitglied.

Art. 14

Protokoll

¹ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder ihre bzw. seine Stellvertretung führen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen.

² In das Protokoll sind mindestens die Zahl und die Namen der Anwesenden sowie alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen. Für jedes mit einem Beschluss verabschiedeten Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

³ Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Büros, der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet und ist damit ordentlicherweise genehmigt. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes werden das Protokoll oder Teile davon an der nächsten Sitzung verlesen; über Berichtigungen entscheidet der Gemeinderat.

III. VERHANDLUNGEN

Art. 15

Traktanden

Die Reihenfolge in der Behandlung der Geschäfte wird durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten bestimmt; jedoch kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern.

Art. 16

Beratungsgrundlagen

¹ Die Geschäfte werden beraten auf Grund schriftlicher, begründeter Anträge der Abteilungen oder Kommissionen. Die Anträge mit den dazugehörigen Akten müssen mindestens während vier Tagen vor der Sitzung zur Einsicht aufliegen

² Nur in dringenden Fällen und im Einverständnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist es gestattet, ausschliesslich auf Grund mündlicher Vorträge zu verhandeln und zu beschliessen.



Art. 17

Bericht-
erstattung und
Umfrage

¹ Bei der Behandlung eines Geschäftes erfolgt zuerst der Bericht des vorberatenden Mitgliedes. In der Umfrage sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie von der Stadtpräsidentin bzw. vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten.

² Jedem Mitglied wird das Wort weiter erteilt, solange nicht der Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen ist.

Art. 18

Anträge

¹ Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Geschäften sind in der Regel mündlich zu stellen.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

IV. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 19

Form der Ab-
stimmung

¹ Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

² Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei Ratsmitglieder es verlangen.

Art. 20

Beschluss-
fassung

¹ Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit zählt bei offenen Abstimmungen die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt, bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

² Wenn keine Abänderungsanträge vorliegen, kann die Präsidentin bzw. der Präsident das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Art. 21

Wieder-
erwägung

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen.



Art. 22

Abstimmungs-
regeln

- ¹ Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- ² Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf.
- ³ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.
- ⁴ Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmenden, so fällt derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

Art. 23

Form der Wah-
len

- ¹ Die vom Gemeinderat zu treffenden Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Stimmgebung findet statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.
- ² Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt dabei eine Wahl nicht zustande, so entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt bei Wahlen mit; bei Stimmengleichheit zieht sie oder er das Los.

Art. 24

Feststellung des
Ergebnisses

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden leere und ungültige Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlzettels wird im Zweifelsfall durch den Gemeinderat entschieden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 25

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt auf 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ersetzt die provisorische Geschäftsordnung vom 23. März / 6. April 1981.

Langenthal, 28. Januar 1985

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. W. Meyer

Der Gemeindegeschreiber:
sig. B. Sterchi



Änderungen

Aktualisierung der Artikelhinweise im Einleitungssatz	Revision der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996
Bezeichnung Stadtrat, Stadtpräsident etc. an Stelle Grosser Gemeinderat, Gemeindepräsident etc.	Revision der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996
Geschlechtsneutrale Formulierung	Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung)